

S. 175 / Nr. 44 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 60 III 175

44. Auszug aus dem Entscheid vom 17. Oktober 1934 i. S. Gasparinettis Erben.

Regeste:

Art. 92 und 93 SchKG.

Lohnbeträge, die der Schuldner über das «Existenzminimum» hinaus zur Abzahlung von Kompetenzstücken benötigt, sind in der Betreuung für andere Forderungen nicht pfändbar.

Seite: 176

Art. 92 et 93 LP. La partie du salaire dont le débiteur a besoin pour payer par acomptes des objets qui lui sont indispensables ne peut être saisie pour d'autres créances.

Art. 92 e 93 LEF. La parte del salario di cui il debitore abbisogna per pagare per a conti degli oggetti indispensabili, non è pignorabile per altri crediti.

Mit Recht sind sodann ausser dem Existenzminimum diejenigen Beträge als unpfändbar ausgeschieden worden, die der Schuldner (neben den gänzlich unbestrittenen Versicherungsabzügen) zur Abzahlung von Möbeln aufzuwenden hat. Wieweit sie diesen Möbeln nicht Kompetenzqualität zuerkennen wollen, haben die Rekurrenten nicht angegeben. Eine nähere Prüfung dieser Frage erübrigt sich aber, da man nach Abzug der Versicherungsprämien ohnehin schon unter das Existenzminimum gelangt. Grundsätzlich ist dem Schuldner das für die Abzahlung von Kompetenzstücken Erforderliche über das Existenzminimum hinaus zu belassen, sofern ihm nicht ausnahmsweise zugemutet werden kann, dafür das Existenzminimum selbst anzugreifen; denn sonst müsste er gewärtigen, dass ihm die (unter Eigentumsvorbehalt gelieferten oder bloss vermieteten) Kompetenzstücke weggenommen würden. Freilich kommt nach Art. 92 Ziffer 2 SchKG die Unpfändbarkeit nur den betreffenden Hausgeräten als solchen zu; der Schutzzweck dieser Bestimmung verlangt es aber, dass die allenfalls für die Abzahlung benötigten Lohnbeträge ebenfalls nicht für andere Forderungen gepfändet werden können